

Gebührensatzung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Angermünde

(Parkgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 23.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich und Gebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren so wie sie mehr als 0,05 € je angefangene halbe Stunde betragen, nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren nach Maßgabe des Abs. 2 im Gemeindegebiet der Stadt Angermünde festgesetzt.
- (2) Höhere Gebühren als 0,05 € je angefangene halbe Stunde werden festgesetzt:
 - in den gekennzeichneten Parkräumen (Anlage 1) mit Parkscheinautomat 0,25 € je angefangene halbe Stunde.
- (3) Innerhalb der gekennzeichneten Parkräume (Anlage 1) mit Parkscheinautomat besteht Gebührenpflicht in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (4) Die Höchstparkdauer für die gekennzeichneten Parkräume mit Parkscheinautomat Hoher Steinweg ist unbegrenzt (Anlage 1).

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung der Stadt Angermünde tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

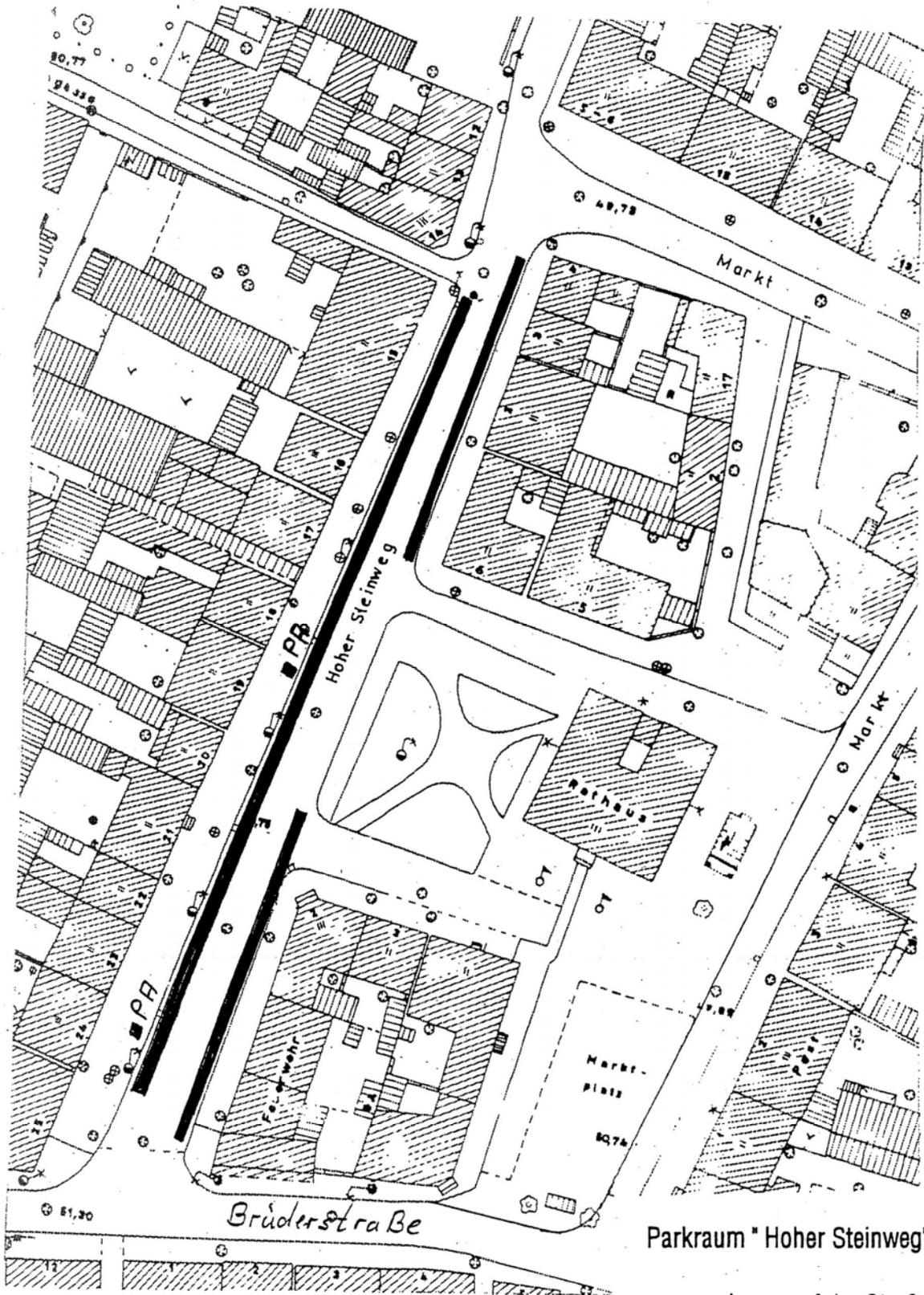
Angermünde, den 29.11.2005

W. Krakow
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

Gebührensatzung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Angermünde
(Parkgebührensatzung)



Parkraum "Hoher Steinweg"

Lage: auf der Straße
gemäß Ausschilderung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 29.11.2005

W. Krakow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Angermünde (Parkgebührensatzung) vom 29.11.2005 wird hiermit bekannt gemacht.

Angermünde, den 29.11.2005

W. Krakow
Bürgermeister

(Siegel)